

DE

REM 07/04

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18-5-2006
C(2006)1899

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 18-5-2006

zur Feststellung, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall zu erlassen

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich.)

(Antrag der Republik Finnland)

(REM 07/2004)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 18-5-2006

zur Feststellung, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall zu erlassen

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich.)

(Antrag der Republik Finnland)

(REM 07/2004)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/2006⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 35

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 11. Oktober 2004 eingegangenen Schreiben vom 7. Oktober 2004 ersuchte die Republik Finnland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein finnisches Unternehmen (nachstehend „Beteiligter“) hat am 10. April und 2. Mai 1995 als Hauptverpflichteter die Anmeldungen für die Überführung von zwei Sendungen mit Zigaretten in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren ausgefüllt. Als Bestimmungsstelle der Waren wurde in diesem Dokument Bremerhaven, Deutschland, genannt. Mit der Abfahrt des Lkw wurde die zweite Beförderung der Waren in Finnland von den finnischen Behörden und im Anschluss daran auf Grundlage von Amtshilfeersuchen während der gesamten Fahrt durch Schweden und Dänemark bis zum Eintreffen des Lkw auf deutschem Hoheitsgebiet überwacht, dort wurde die Überwachung unterbrochen.
- (3) Es wurde festgestellt, dass das Exemplar Nr. 5 der Versandanmeldung (T1) vom 10. April 1995 nicht an die Abgangszollstelle zurückgeschickt worden war und dass für die Anmeldung vom 2. Mai 1995 das an die Abgangszollstelle zurückgeschickte Exemplar 5 eine gefälschte Unterschrift und einen gefälschten Stempel trug. Weder die Unterlagen noch die Waren wurden der Bestimmungsstelle gestellt.
- (4) Da das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht erledigt wurde, ist gemäß Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates eine Zollschuld entstanden. Aus diesem Grund haben die zuständigen Zollbehörden den Beteiligten zur Zahlung der entsprechenden Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX aufgefordert, deren Erlass der Beteiligte gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften beantragt.
- (5) Die zuständigen Behörden der Republik Finnland vertraten die Ansicht, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht erfüllt waren, und lehnten den beantragten Erlass ab; diese Ablehnung wurde von dem zuständigen Verwaltungsgericht bestätigt, das Oberste Verwaltungsgericht vertrat

jedoch die Auffassung, dass bestimmte Elemente des Falls besondere Umstände begründen könnten und der Fall somit der Kommission vorzulegen sei.

- (6) Zur Unterstützung des gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von der finnischen Zollverwaltung vorgelegten Antrags erklärte der Beteiligte, dass er die der Kommission von den finnischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und mit Anmerkungen versehen habe, die der Kommission übermittelt wurden.
- (7) Im vorliegenden Fall weist der Beteiligte darauf hin, dass die folgenden Tatsachen besondere Umstände gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen könnten. Die von den finnischen Zollbehörden verlangte Gesamtbürgschaft entspreche in ihrer Höhe nicht den Maßgaben des Artikels 361 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, in der zum Zeitpunkt der fraglichen Vorgänge geltenden Fassung. Die Entrichtung der Zollschuld in dieser Höhe würde möglicherweise zum Konkurs des Beteiligten führen; der Beteiligte sei Opfer einer kriminellen Handlung gewesen, an der er selbst in keiner Weise beteiligt gewesen sei; der Beteiligte habe nicht selbst als Beförderer gehandelt sondern nur als Hauptverpflichteter; die Rechtsvorschriften seien komplex und würden erst seit kurzem angewendet; und schließlich habe die finnische Verwaltung von dem Betrugsrisiko gewusst, den Beteiligten jedoch nicht davon in Kenntnis gesetzt.
- (8) Mit Schreiben vom 12. Januar 2005 forderte die Kommission von den finnischen Behörden weitere Auskünfte an. Diese Auskünfte wurden der Kommission mit Schreiben vom 13. Oktober 2005 erteilt, das am 20. Oktober 2005 bei der Kommission einging.
- (9) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 13. Januar 2005 bis zum 20. Oktober 2005 ausgesetzt.
- (10) Mit Schreiben vom 7. Februar 2006, das beim Beteiligten am 8. Februar 2006 einging, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde.

- (11) Mit Schreiben vom 6. März 2006, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm der Rechtsanwalt des Beteiligten zu den mitgeteilten Gründen Stellung.
- (12) Er führte erneut an, dass der Beteiligte sich nicht aktiv an dem Betrug beteiligt habe und dass es sehr wahrscheinlich sei, dass die finnischen Behörden im Voraus von der Zuwiderhandlung Kenntnis hatten.
- (13) Die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, wurde daher gemäß Artikel 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (14) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 24. April 2006 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (15) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (16) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (17) Es muss vorausgeschickt werden, dass die Tatsache, dass das Unternehmen im guten Glauben gehandelt hat, was auch die finnischen Behörden bestätigen, an sich keinen besonderen Fall im Sinne des Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 darstellt.
- (18) Da die Anmeldungen für die in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführten Waren nicht erledigt worden sind, ist eine Zollschuld zu Lasten des Unternehmens entstanden. Als Hauptverpflichteter haftet der Beteiligte gegenüber den zuständigen

Behörden für die ordnungsgemäße Abwicklung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und zwar auch dann, wenn er selbst Opfer betrügerischer Machenschaften Dritter ist. Dies fällt unter das normale Geschäftsrisiko, das er tragen muss. Die Tatsache, dass der Beteiligte nicht als Beförderer tätig wurde scheint diesbezüglich nicht relevant zu sein; denn die Tatsache, dass der Beteiligte der Zollschuldner ist, ergibt sich aus der Anwendung der vorgenannten Artikel 96 und 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

- (19) In Bezug auf die Höhe der Gesamtbürgschaft für die fraglichen Sendungen sei erneut auf die zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Rechtsvorschriften hingewiesen. Gemäß Artikel 361 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 ist die Gesamtbürgschaft auf mindestens 30 % der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben festzusetzen. Außerdem ist gemäß Artikel 361 Absatz 2 derselben Verordnung die Gesamtbürgschaft auf einen Betrag festzusetzen, der der Höhe der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben entspricht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Einerseits müssen sich die Einfuhrvorgänge im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf Waren beziehen, die Gegenstand einer besonderen Mitteilung der Kommission gewesen sind, der zufolge Versandverfahren ein erhöhtes Risiko darstellen, insbesondere gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates. Andererseits müssen sich die Versandvorgänge auf Waren beziehen, die im Anschluss an der vom Ausschuss gemäß Artikel 248 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorgenommenen Prüfung Gegenstand einer besonderen Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten gewesen sind.
- (20) Die zweite Voraussetzung war erfüllt (siehe die Kommunikation der Kommission, ABl. C 49 vom 28.2.1995 S. 6), die erste jedoch nicht. Die finnischen Behörden unterstreichen in ihrem Schreiben vom 7. Oktober 2004, dass sie keine spezifischen Informationen im Sinne des vorgenannten Artikels 361 Absatz 2 erhalten hätten. Diesbezüglich kann also kein Irrtum der zuständigen Behörden festgestellt werden, und somit können auch keine besonderen Umstände begründet werden.
- (21) In Bezug auf die Tatsache, dass die Entrichtung der Zölle den Konkurs des Beteiligten bedeuten würde, sei darauf hingewiesen, dass es gemäß der ständigen

[Rechtsprechung](#)⁵ den Wirtschaftsteilnehmern obliegt, im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich gegen das Risiko einer Nacherhebung von Zöllen und den Umstand abzusichern, dass sie ihre Kunden nicht zur Übernahme der Kosten heranziehen können und dass sich keine besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 aus diesen Umständen ergeben könnten.

- (22) Zur Frage der rechtlichen Komplexität ist festzustellen, dass dieses Argument keine besonderen Umstände begründen kann, da es sich um eine objektive Situation handelt, die eine unbestimmte Zahl von Wirtschaftsteilnehmern betrifft. Außerdem führt der Beteiligte gemäß den von den finnischen Behörden vorgelegten Informationen bereits seit langem Ausfuhren und Versandverfahren durch und kann somit als erfahrener Wirtschaftsbeteiligter betrachtet werden, der an die Anwendung von Zollregelungen gewöhnt ist.
- (23) Zu dem Argument, die Zollbehörden hätten davon Kenntnis gehabt, dass ein Betrug geplant sei und hätten den Beteiligten nicht darüber informiert, sei Folgendes gesagt: Mit diesem Argument fordert der Beteiligte, die Rechtsprechung im Fall "[De Haan](#)" anzuwenden. In dem vom Beteiligten geltend gemachten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 1999 hat der Hof für Recht erkannt: "Insoweit können die Erfordernisse von Ermittlungen der nationalen Behörden, wenn dem Abgabenschuldner keine betrügerische Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und wenn er über den Verlauf der Ermittlungen nicht unterrichtet worden ist, einen besonderen Umstand im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 begründen, da der Hauptverpflichtete dadurch, dass die nationalen Behörden im Interesse der Ermittlungen die Begehung von Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten absichtlich nicht verhindert und so die Entstehung einer ihn treffenden Zollschuld bewirkt haben, in eine Lage gebracht wird, die gegenüber derjenigen anderer Wirtschaftsteilnehmer, die die gleiche Tätigkeit ausüben, außergewöhnlich ist." Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Umstände des vorliegenden Falles nicht mit denen der Rechtssache „De Haan“ verglichen werden können; im vorliegenden Fall wussten die zuständigen finnischen Behörden nicht, dass eine Zuwiderhandlung begangen werden würde. Daher wurden vor der

⁵ Urteil vom 18. Januar 2000, *Méhibas* (Rechtssache T-290/97), Slg. II-00015.

Durchführung des in Rede stehenden Versandverfahrens keine besonderen Maßnahmen ergriffen, um mögliche Zuwiderhandlungen zu untersuchen. Die Überwachung des Beförderungsmittels im Zusammenhang mit der Anmeldung vom 2. Mai 1995 erfolgte im Rahmen der regulären zollamtlichen Überwachung, da es bekanntermaßen feststeht, dass die Beförderung von Zigaretten ein überdurchschnittliches Betrugsrisiko birgt. Dennoch gab es keine Hinweise darauf, dass bei diesen konkreten Sendungen ein besonderes Betrugsrisiko bestand. Darüber hinaus gaben die finnischen Behörden in ihrem Antwortschreiben vom 13. Oktober 2005 auf das Schreiben der Kommission vom 12. Januar 2005 in Bezug auf den Versandvorgang vom 2. Mai 1995 an, dass eine strafrechtliche Ermittlung erst im November 1996, d.h. erst über ein Jahr nach den Geschehnissen, eingeleitet worden war, und dass der Leiter der strafrechtlichen Ermittlungen bestätigte, dass er nicht zur Überwachung dieses Vorgangs aufgefordert worden sei.

- (24) In Anbetracht des Vorstehenden kann der vorliegende Fall auch nicht mit den Fällen REC 08/03 und REC 13/03 verglichen werden, in denen die Kommission die Auffassung vertreten hat, dass besondere Umstände vorlagen. In diesen beiden Fällen waren die dänischen Behörden zum damaligen Zeitpunkt vor der Abwicklung der Vorgänge von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft gewarnt worden, dass es im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens von Butter mit Ursprung in der Tschechischen Republik zu Betrugsfällen kam. Im vorliegenden Fall hat die Kommission keine Informationen an die zuständigen finnischen Behörden übermittelt.
- (25) Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben deuten somit insgesamt nicht auf das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates hin.
- (26) Die Kommission hat auch keine anderen Elemente ermittelt, die solche besonderen Umstände begründen könnten. Daher gibt es keinen Anlass zu prüfen, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates erfüllt ist.
- (27) Es ist daher nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der Gegenstand des Antrags der Republik Finnland vom 7. Oktober 2004 ist, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 18-5-2006

*Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission*